

## Öffentliche Sitzung

# Auszug aus der Niederschrift der 14. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 09.12.2015

5	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014	V/2015/02718
---	---	--------------

Es wird folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung) vom 5.06.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

### **5. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim (Hebesatzsatzung ) vom 5.06.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014**

Aufgrund der § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. 2015 S. 496), i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.08.1973 (BGBl. I. S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834), sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Meckenheim in der Sitzung am 9.12.2015 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Meckenheim vom 5.06.1997 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | <u>Grundsteuer</u>  |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 501 v. H. |

---

2.	<u>Gewerbsteuer</u> nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	475 v. H.
----	--	-----------

## **Artikel II**

§ 2 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 1.01.2016 in Kraft.

**Beschluss: Mehrheitlich  
Ja-Stimmen 24 Nein-Stimmen 9**

Die CDU-Fraktion stimmt der Vorlage zu. Auf Grund der derzeitigen Situation stellt sich die Frage, wann mit der Einbringung des Haushaltes 2016 zu rechnen ist.

Die Verwaltung erläutert, dass im Januar die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 verabschiedet werden sollen. Auf Grund der anstehenden Entscheidungen in dieser Sitzung, die noch in den Haushaltsentwurf einzuarbeiten sind, wird die Verwaltung in der Januar Sitzung zur Jahresplanung 2016 Stellung nehmen.

Die BfM-Fraktion stimmt gegen die Vorlage, da zunächst die Einbringung des Haushaltes 2016 im ersten Quartal 2016 abgewartet werden soll. Bevor Steuererhöhungen beschlossen werden, sollten alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützt diese Argumentation teilweise, daher wird die Fraktion zu diesem Punkt unterschiedlich abstimmen.

Meckenheim, den 22.12.2015

Sabine Gummersbach  
Schriftführer/in